Ausschussvorlage ULA/18/40 - Teil 4 -

Ausschuss: ULA, Sitzung am 20.08.2012

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. 18/5597 und Drucks. 18/5725

- Hessisches EnergieG -

| Prof. Dr. Klaus Vajen, Universität Kassel | |
|---|--------|
| Regionalversammlung Südhessen, Die Grünen | S. 233 |
| HEAG Südhessische Energie AG (HSE) | S. 235 |
| Viessmann Werke GmbH & Co. KG | S. 238 |
| Bundesverband Windenergie | S. 245 |
| Prof. Dr. Jürgen Schmid, Fraunhofer IWES | S. 250 |
| SUN – Stadtwerkeunion Nordhessen | S. 254 |

Stand: 20.08.2012

U N I K A S S E L V E R S I T 'A' T

SOLAR.

Prof. Dr. Klaus Vajen

vajen@uni-kassel.de **2+49 561 804 3891 =+49 561 804 3993

www.solar.uni-kassel.de

Kassel, den 17.08.2012

Universität Kassel, FB 15, K. Vajen, D-34109 Kassel

An den

Hessischen Landtag Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Drucksache 18/5725 vom 22.5.2012

Der Gesetzentwurf ist unbedingt zu befürworten und zu unterstützen. Die vorgesehenen Ziele und Maßnahmen sind grundsätzlich erforderlich, angemessen und zeitgemäß. Insbesondere ist es wichtig, dass Hessen dem Beispiel anderer Bundesländer folgt und zur Stärkung der technologischen Kompetenz hessischer Firmen und Forschungseinrichtungen F&E- und Demonstrations-Programme im Energiebereich auflegt. Zusätzlich möchte ich im Folgenden einige Anmerkungen und Anregungen zum Gesetzentwurf geben:

- § 1 Abs. 1 (z.B.): Es wird eine Sanierungsquote im Gebäudebestand von 2,5 bis 3% angestrebt, gemeint ist wohl pro Jahr. Dies ist ein äußerst ambitioniertes Ziel, das mit den derzeit am Markt zur Verfügung stehenden Fachkräften auch bei allseits gutem Willen nicht erreicht werden kann. Verstärkte Information und Förderung sind somit zwar notwendige, erforderlich wäre ergänzend aber auch eine breit angelegte Ausbildungsinitiative für Fachhandwerker im Bereich Gebäudesanierung.
- § 9, Anforderungen an landeseigene Gebäude
 Es ist zu begrüßen, dass bei Sanierung und Neubau landeseigener Gebäude sehr strenge energetische Ziele gesetzt werden. Neben umfassenden Sanierungsmaßnahmen

Fachbereich Maschinenbau Institut für Thermische Energietechnik

gibt es aber auch zahlreiche im Einzelfall kleinere, in der Summe jedoch sehr große Energiesparpotenziale. Mit der globalen Aufforderung im Gesetzentwurf, den Strombedarf "in der Regel zu minimieren" ist es hier aber sicher nicht getan. Um die Effizienzpotenziale zu erschließen wären Umsetzungsverpflichtungen für die Verwaltung hilfreich, wahrscheinlich sogar erforderlich. Denkbar wäre z.B., energiesparende Investitionen umgesetzt werden müssen, wenn sich nachgewiesenermaßen innerhalb von z.B. 75% der Lebensdauer der installierten Technik rechnen. Dies würde auch als Vorbild für Kommunen und öffentliche Körperschaften dienen, die ähnliche Regelungen beschließen könnten. Eine haushaltsneutrale Finanzierung von so identifizierten wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen könnte z.B. über eine Beteiligung von Bürgern über Genossenschaften, Contracting oder ähnliche Maßnahmen erfolgen.

Eine sehr effektive Maßnahme zur Einbindung der Landesbediensteten könnte, soweit noch nicht umgesetzt, z.B. auch in Globalhaushalten in Verbindung mit verursachergerechten Energie-Kostenzuordnungen liegen. Denkbar wären hier auch Prämien, die dann z.B. für Betriebsausflüge verwendet werden können, wenn bestimmt Energiesparziele erreicht werden.

Ohnehin ist zu bedenken, dass mehr als die Hälfte des Energieverbrauchs des Landes Hessen durch die **Hochschulen** verursacht werden¹, diese müssen daher ein zentraler Adressat des Gesetzes sein. Die o.g. 75%-Regel wäre bereits eine wesentliche Hilfe. Daneben sollten in Absprache mit dem HMWK Zielvereinbarungen mit den Hochschulen getroffen werden, die die jährlichen Mittelzuweisungen an Energiesparziele knüpft. Denkbar wäre, pro Universität mit einem gewissen Vorlauf, dann aber dauerhaft z.B. 1 Mio € in Aussicht zu stellen, wenn die Hochschule ihren Energieverbrauch um z.B. 1 %/a² gemindert hat. Nur so würde das Thema auch mit entsprechender Priorität in den Hochschulleitungen verankert, und erst solche Randbedingungen würden einen hinreichenden Anreiz schaffen zum Aufbau von Energiemanagementabteilungen und in der Folge zur Erschließung der Effizienzpotenziale.

¹

¹ Nach "Der CO₂-Fußabdruck der Hessischen Landesverwaltung", HMdF 2011: Universitäten 37%, Uni-Klinikum Frankfurt 10%, Fach- und Kunsthochschulen 5%. Die mit Abstand wichtigste Entscheidung der vergangenen Jahr in Richtung auf eine CO₂-neutrale Landesverwaltung war mithin die Privatisierung der Uni-Kliniken Marburg und Giessen ...

² Die Zahlen sind hier nur Beispiele, genauere Werte sollten im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung ermittelt werden.

• Änderung der hessischen Bauordnung

Neubauten, insbesondere auch solche für den gewerblichen Bereich, sollten grundsätzlich einen statischen Nachweis erbringen, dass die Dächer für die Aufnahme von Solaranlagen (Solarthermie, Photovoltaik) geeignet sind. Im Errichtungsstadium sind die dafür erforderlichen Mehrkosten in aller Regel vernachlässigbar, die Nachrüstungskosten für eine spätere solare Nutzung sind dagegen meist prohibitiv hoch. Eine solche Vorschrift wäre somit ein wichtiger Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des hessischen Gebäudebestandes.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Drucksache 18/5597 vom 2.5.2012

Auch dieser Gesetzentwurf ist zu befürworten und unterstützenswert. Einige der oben genannten Anregungen beziehen sich auch auf Vorschläge im Energie-Konjunktur-Gesetz. Darüber hinaus möchte ich noch einige Anmerkungen und Anregungen zum Gesetzentwurf geben:

• § 2 Abs. 5; HGO § 89

Die vorgesehene Aufstellung eines **Energiehaushaltes** würde die Auswirkungen von energierelevanten Investitionsentscheidungen transparent machen und könnte sehr hilfreich sein bei der Beurteilung von Effizienzmaßnahmen. In Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Bildung von kommunalen **Energiebeiräten** könnte dies die Umsetzungsdynamik auf kommunaler Ebene deutlich erhöhen.

• § 10 Abs. 5

Das Einspeise-Potenzial an Solarthermie in Fernwärme- und Nahwärmenetze zu ermitteln ist ein erster Schritt. Entscheidend wird es sein, ähnlich dem EEG im Strombereich auch bei Wärmenetzen ein Einspeiserecht für regenerativ erzeugte Wärme und für Abwärme zu verankern. Eventuelle Mehrkosten für die Wärmenetzbetreiber sollten über eine allgemeine Umlage ersetzt werden. Es wäre zu prüfen, was davon bereits auf Landesebene umsetzbar wäre.

• § 5 Abs. 4

Eine Vorschrift, die die Versorgung von Wärmepumpen mit Photovoltaik-Strom vorschreibt ist energiesystemisch sehr gefährlich. Die Erzeugung von PV-Strom führt zu sinkendem Reststrombedarf im Sommer, wohingegen der Betrieb von Wärmepumpen insbesondere den winterlichen Strombedarf stark steigen lässt. Im Zusammenwirken führt dieses jahreszeitlich antizyklische Verhalten zu deutlich steigenden Belastungen für Kraftwerkspark und Stromnetz. Ein verstärkter Einsatz von Wärmepumpen ist nur mit Windstrom sinnvoll möglich. Hinzu kommen erhebliche Risiken für die individuellen Investoren. Nach Auslaufen des EEG wird der Wert von im Sommer tagsüber ins Netz eingespeisten überschüssigen PV-Stroms sofort auf wenige Cent/kWh sinken, wohingegen die winterlichen Strompreise durch großflächigen Wärmepumpeneinsatz deutlich steigen würden.



Die GRÜNEN in der Regionalversammlung Südhessen

GRÜNE in der RVS Poststraße16 60329 Frankfurt Tel: 069-2577-1920 Fax -1922 gruene-region@t-online.de

17. August 2012

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz Drucks. 18/5725

Der Entwurf des Hessischen Energiezukunftsgesetzes hat die Aufgabe, die Zielsetzungen des Energiegipfels 2011 umzusetzen. Im ersten Teil werden Ziele und Maßnahmen genannt. Der zweite Teil befasst sich mit Förder- und Akzeptanzmaßnahmen, beispielsweise mit der Förderung investiver kommunaler Maßnahmen im Gebäudebestand, innovativen Energietechnologien, kommunalen Energieeffizienzplänen und Energieberatung. Der dritte Teil widmet sich den Verpflichtungen, die sich das Land Hessen auferlegen will.

Der vorliegende Entwurf wird den Ergebnissen des Energiegipfels nicht gerecht und stellt keine adäquate Umsetzung insbesondere der Grundsätze des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für den Bereich Energie dar. Insbesondere werden die Grundsätze

- G8-1 Durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung verringert werden. Gleichzeitig ist der Einsatz einheimischer erneuerbarer Energieträger zu fördern.
- G8.2-1 Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.

nicht hinreichend berücksichtigt.

- 1. In § 1 Ziele und Maßnahmen des Entwurfs zum Hessischen Energiezukunftsgesetz fehlen konkrete Zielvorgaben, mit denen die Erreichung der abschließenden Zielsetzungen bis 2050 zeitlich und sachlich differenziert wird. Mindestens sollten dabei Zwischenziele für 2020 für die Energieeffizienz in den Sektoren Wärme und Strom sowie für die Nutzung der erneuerbaren Energien aufgenommen werden.
- 2. In § 4 wird für die Förderung von Sanierung und Neubau durch das Land die Möglichkeit eröffnet, Auflagen zu Energiestandards zu machen. Diese beziehen sich jedoch auf die in § 9 Abs. 1 und 2 und damit auf die Einhaltung bzw. eine nicht definierte Unterschreitung der Energieeinsparverordnung. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Energiegipfels 2011 sind hier weitergehende Standards erforderlich. Dadurch kann insbesondere auch erreicht werden, dass durch die öffentliche Hand innovative Konzepte und Technologien weiter vorangetrieben werden.
- 3. In § 1 Abs. 4 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den Benutzungs- und Anschlusszwang an ein Netz der öffentlichen Fernheizung nach § 19 HGO aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes einzusetzen. In Artikel 3 werden den Kommunen jedoch keine weiteren Möglichkeiten in der Bauleitplanung durch eine entsprechende Änderung der Hessischen Bauordnung eröffnet. Insbesondere die Wiedereinführung und die Erweiterung des

gestrichenen Abs. 2 in §81 der HBO würde den Kommunen das nötige Satzungsrecht einräumen, um den Einsatz von bestimmten Heizungsarten und erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung oder Energieeinsparmaßnahmen, z.B. Einführung des Passivhausstandards, vorschreiben zu können.

Damit wird den Kommunen ein wichtiges Instrumentarium vorenthalten, um die Vorgaben der Regionalplanung zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Bauleitplanung aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Die Erreichung der Zielvorstellungen der Regionalplanung Südhessen im Sinne einer zukunftsfähigen Energieversorgung ist damit ebenso beeinträchtigt wie die Erreichung der Ziele des Energiegipfels. Es ist deshalb dringend erforderlich, die in Artikel 3 vorgenommene Änderung der Hessischen Bauordnung erheblich auszuweiten.

- 4. Im Widerspruch zum Ziel des Energiegipfels als auch der Regionalplanung Südhessen, die Windenergienutzung in Hessen erheblich auszubauen, steht die Neufassung der Kompensationsverordnung. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Kriterien sind nicht eindeutig definiert (z.B. Bedeutung für die Landschaftpflege). Um die Nutzung der Windenergie nicht durch unnötige bürokratische Hemmnisse zu behindern, ist ein System für die Kompensationszahlungen aufzubauen, dass sich an klaren räumlichen Kategorien (z.B. Grünzüge, Vorrangflächen für Natur und Landschaft) orientiert und damit einfach und nachvollziehbar ist. Darüber hinaus ist bei einem solchen System darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Hemmnisse aufgebaut werden. Beispielhaft dafür ist die offensichtlich mit dem Entwurf gewünschte zusätzliche Steuerung hinsichtlich von Großwindparks mit mehr als acht Anlagen zu sehen. Der bisherige Stand der Suche nach Vorranggebieten in Südhessen macht bereits deutlich, dass solche großen Windparks nur in Ausnahmefällen möglich sein werden. Eine entsprechende Benachteiligung geringerer Windparkgrößen behindert deshalb die auch vom Energiegipfel gewünschte dezentrale und verbrauchernahe Energiegewinnung.
- 5. Vollständig verzichtet wird in dem vorliegenden Entwurf auf eine dringend erforderliche Veränderung des Forstgesetzes. Hier ist einerseits klarzustellen, für welche Funktionen der Schutzwälder ein Widerspruch zur Nutzung von Windenergie besteht. So ist z.B. die Schutzfunktion für Wasser und Boden in der Regel durch Windkraftanlagen nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Darüber hinaus bedarf auch die Kompensation von Waldflächen einer klaren Definition. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Standflächen der Anlagen und die Montageflächen vergleichsweise gering sind.

Wir bitten im Sinne einer effektiven Umsetzung des Energiegipfels alle an der Entscheidung über den vorliegenden Gesetzentwurf Beteiligten darum, die unterbreiteten Vorschläge aufzugreifen und die in dieser Stellungnahme benannten Defizite des Gesetzentwurfs zu beseitigen.

gez. Frank Kaufmann Fraktionsvorsitzender Grüne

f.d.R.

Linelle Suffert

Fraktionsgeschäftsführerin



HSE - Postfach 10 01 40 - 64201 Darmstadt

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Hessischen Landtag Herrn Heinrich Heidel Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Telefon 06151 701-1664
Telefax 06151 701-1669
katja.danzeisen@hse.ag
Frankfurter Str. 110
64293 Darmstadt
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:

17. August 2012

Mündliche Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags am 20.08.2012

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heidel, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen der HEAG Südhessische Energie AG (HSE) bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den folgenden Gesetzentwürfen:

- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz (Drucks. 18/5597)
- Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz (Drucks. 18/5725)

Die Stellungnahme zu den beiden oben genannten Gesetzentwürfen liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

r. Natalie Setz

Katja Danzeisen



Stellungnahme der HEAG Südhessische Energie AG (HSE) zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zum Gesetzesentwurf für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz (Drucks. 18/5598) und ein Hessisches Energiezukunftsgesetz (Drucks. 18/5725)

Der HSE-Konzern ist einer der führenden Energie- und Infrastrukturdienstleister und mit der Vertriebstochter ENTEGA einer der größten Anbieter von Ökostrom und klimaneutralem Erdgas Deutschlands. Mit unseren Unternehmen ermöglichen wir eine moderne Daseinsvorsorge und leisten einen dauerhaften Beitrag für eine zukunftsfähige Lebenswelt. Zu unseren Aufgaben gehören die regenerative Energieerzeugung, die umweltschonende Versorgung mit Energie und Trinkwasser genauso wie der Bau und Betrieb von Netzen und energieeffizienten Großanlagen.

Zu den vorbezeichneten Gesetzesentwürfen der Fraktion der SPD sowie der Landesregierung nehmen wir gerne Stellung und bitten, die nachfolgenden Anmerkungen zu den Gesetzesentwürfen zu berücksichtigen:

- Ausbau der Netzinfrastruktur

In den vorliegenden Gesetzesentwürfen sollen die beim hessischen Energiegipfel gemeinsam vereinbarten Ziele umgesetzt werden. Hierbei spielt auch das in der Präambel des Art. 1 des HEG-E betonte Prinzip der kostengünstigen Realisierung eine wesentliche Rolle. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass für die Umsetzung der Energiewende auch ein Umbau der bestehenden Netzstrukturen erforderlich wird (Stichwort: smart grid). Dies zieht erhebliche Investitionen für Netzbetreiber nach sich, die maßgeblich zum Gelingen der Energiewende beitragen. Im Rahmen der Netzregulierung werden Netzinvestitionen, die aufgrund des Umbaus der Energieversorgung notwendig sind, jedoch nicht ausreichend gefördert. Es ist daher dringend erforderlich, dass für Verteilnetzbetreiber entsprechende Investitionsanreize geschaffen werden.

Kommunales Satzungsrecht (Art. 1 Nr. 13, § 12 HEG-E)

Der Gesetzesentwurf sieht derzeit vor, dass Gemeinden durch Satzung die Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung bei Erweiterungen bereits errichteter Gebäude oder baulicher Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen und Dachneubauten im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bestimmen kann. Die Verwendung bestimmter Brennstoffe kann untersagt werden oder bestimmte Energiearten zur Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

Dieser Ansatz ist grundsätzlich begrüßenswert, da damit ein Lenkungseffekt erzielt werden kann. Wir möchten jedoch zu bedenken geben, dass dieser Lenkungseffekt je nach Marktsituation effizienter erreicht werden kann, wenn über eine Satzung die vom Gesetz geforderten Ziele und die gewünschten Auswirkungen vorgegeben werden, wie beispielsweise prozentuale $\rm CO_2$ - und/oder Energie-Einsparziele, ohne dass eine Einschränkung auf eine bestimmte Technologieart oder einen bestimmten Energieträger erfolgt. Damit wäre bspw. auch die Nutzung hocheffizienter KWK-Anlagen möglich.

Die Konkretisierung der Satzungsvorgaben sollte in einer gemeinsamen Initiative des Landes Hessen, der kommunalen Spitzenverbände sowie BDEW und VKU erarbeitet werden.

Seite 2/2



Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde gem. § 121 HGO (Art. 4 Nr. 4 HEG-E)

Die Neufassung des § 121 HGO begrüßen wir ausdrücklich. Wir fordern im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Energiegipfels jedoch eine noch weitergehende Regelung.

Es ist im Wesentlichen Aufgabe der Kommune, kommunaler Unternehmen sowie Partnerschaften öffentlicher und privater Unternehmen, die Energiewende vor Ort voranzutreiben. Gerade kommunale Unternehmen besitzen bereits heute das Know-how für die Umsetzung einer umweltfreundlichen, dezentralen Energieerzeugung mit stark zunehmender Ausrichtung auf erneuerbare Energien und deren effizienten Einsatz. Gesetzliche Hürden, welche eine wirtschaftliche Betätigung zur Absicherung dieses Ziels verhindern oder einschränken, müssen abgebaut bzw. vermieden werden.

Eine derartige Einschränkung stellt insbesondere die Regelung in § 121 Abs. 1 Satz 3 HGO-E dar, in welcher die zur Daseinsvorsorge zählenden Zwecke abschließend aufgezählt werden. Eine Ausdehnung der Regelung auf sämtliche für die Energiewende wesentlichen Infrastrukturen, also insbesondere auch die Bereiche Abwasser, Verkehr und Energieverteilung, ist zwingend erforderlich. Denn auch diese Infrastruktureinheiten können im Zusammenspiel mit der Energieerzeugung, -versorgung, - effizienzdienstleistungen etc. einen sinnvollen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten.

- Initiative Gaskraftwerke

Durch zunehmende Einspeisung von EEG Strom werden derzeit hocheffiziente Gaskraftwerke immer weiter aus dem Markt gedrängt. Grund hierfür ist, dass in der Merit Order Kurve (Abbildung der Grenzkosten der zur Verfügung stehenden Kraftwerke) hocheffiziente Gaskraftwerke erst nach den EEG Anlagen, den Kernkraftwerken, den Braunkohlekraftwerken und den Steinkohlekraftwerken zum Einsatz kommen. Mit den immer geringer werdenden verbleibenden Betriebsstunden - bis hin zum dauerhaften Stillstand - ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Kraftwerke nicht möglich. Der von der Politik gewünschte Zustand einer deutschen Energieversorgung, die sich wesentlich auf Erneuerbare Energie und hocheffiziente Gaskraftwerke stützt, wird sich daher nicht von alleine - sozusagen natürlicherweise durch den Merit Order getriebenen Markt herbeigeführt - einstellen.

Ohne ein Gegensteuern werden hocheffizienten Gaskraftwerke nicht mehr zur Sicherstellung der Stromversorgung und der Netzstabilität zur Verfügung stehen. Die Betreiber werden sie, um ihres eigenen wirtschaftlichen Überlebens willen, aus dem Markt nehmen müssen. Es wird aber immer wieder Situationen geben, zum Beispiel bei ungewöhnlich wenig Stromerzeugung aus den Erneuerbaren Energien und gleichzeitig hohem Strombedarf, in denen diese Kraftwerke zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit erforderlich wären.

Aus diesem Grund fordern wir dringend eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene, in Abstimmung mit den Verbänden BDEW und VKU, welche die erforderlichen Anreize schafft, um durch die nachhaltige Einbindung hocheffizienter Gaskraftwerke, die bisherige Versorgungssicherheit auch künftig sicherzustellen und CO2 Emissionen zu reduzieren.

Ihre Ansprechpartnerin: HEAG Südhessische Energie AG (HSE) Abteilung Recht Versicherungen und Liegenschaften

Katja Danzeisen Frankfurter Straße 110 64293 Darmstadt

Telefax: 06151 701 - 1669 katja.danzeisen@hse.ag

Telefon: 06151 701-1664

Kommentare der Viessmann Werke GmbH&Co. KG zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz –Drucksache 18/5597-

1. Zu A. Problem

In der Problembeschreibung wird das Ziel einer vollständigen Versorgung Hessens mit erneuerbarer Energie bis 2050 als richtig anerkannt. Es wird zur Erreichung dieses Ziels und zur Steigerung des Wirtschaftswachstums –auch infolge regionaler Wertschöpfung- ausführlich auf die Bedeutung der erneuerbaren Energien eingegangen.

Allerdings fehlt in der Problembeschreibung die Erwähnung der Bedeutung der Steigerung der Energieeffizienz zur Erreichung des 2050 EE-Ziels. Nur wenn es gelingt, durch Steigerung der Energieeffizienz den Energieverbrauch wesentlich zu senken, werden die erneuerbaren Energien eine Chance zur Vollversorgung des Landes Hessen in 2050 haben.

2. Zu Artikel 1, 13., § 12 Kommunales Satzungsrecht

Gemäß (1) können Gemeinden bei umfassenden Dachsanierungen und Dachneubauten durch Satzung die Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung fordern.

Wir unterstützen die Idee, soviel als technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung der Gebäude einzusetzen. Diese Regelung in § 12 stellt jedoch einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte der Gebäudebesitzer dar und gibt Lösungswege für die Einbindung erneuerbarer Energien in die Energieversorgung der Gebäude durch die Gemeinden vor, die im Handlungsspielraum der Besitzer entschieden werden sollten. Daher sollte (1) entfallen oder entsprechend umformuliert werden.

3. Zu Artikel 2, Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare –Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG)

Wie bereits unter 1. angeführt begrüßen wir Initiativen zur maximalen Verwendung von erneuerbaren Energien im Wärmebereich auch und gerade innerhalb des Gebäudebestandes. Wir lehnen jedoch gesetzgeberische Vorgaben diesbezüglich ab, und schlagen stattdessen verstärkte Fördermaßnahmen als Anreize zur Investition in energieeffiziente und erneuerbare Energien nutzende Maßnahmen im Gebäudebestand vor – insbesondere neben Investitionszulagen auch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten.

Wie am Beispiel des EWärmeG des Landes Baden-Württemberg deutlich geworden ist, führen gesetzliche Regelungen dieser Art durchaus zu geringfügigen Anstiegen im Einsatz erneuerbarer Heiztechnologien im Gebäudebestand. Allerdings werden Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz -wie Austausche veralteter Wärmeerzeuger- dann sehr zurückhaltend durchgeführt, die ohnehin zu niedrige Sanierungsrate sinkt nach Einführung derartiger Gesetze noch weiter ab.

Vom BDH (Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik

e.V.) wurde eine Multimomentaufnahme zur Entwicklung von Heiztechniken vor und nach Einführung des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) durchgeführt. Als Ergebnis der Multimomentaufnahme kommt der BDH zu den folgenden Schlussfolgerungen (zugrunde liegen hierbei die drei beigefügten Charts):

Vor Inkrafttreten der Nutzungspflicht im Gebäudebestand kam es zu starken Vorzieheffekten bei den Effizienztechnologien, insbesondere bei Ölbrennwert mit 46 Punkten über dem Index 100 und bei Gasbrennwert mit 14 Punkten. Die in diesem Zuge ohne den Einsatz erneuerbarer Energien modernisierten Anlagen sind auf lange Sicht für die Nutzung erneuerbarer Energien nicht mehr zugänglich.

Nach Inkrafttreten, also im Jahr 2010, kam es zu einem extrem starken Rückgang bei der Öl-Brennwerttechnik, der sich im Jahr 2011 noch einmal verschärfte. Auf dem Index wurden nur noch 77 Punkte erreicht. Im Gesamt-Heizungsmarkt in Deutschland blieb die Öl-Brennwerttechnik ungefähr beim Index 100; der Ausreißer im Jahr 2009 mit 24 Punkten über dem Index ist fast ausschließlich auf den hohen Vorzieheffekt in Baden-Württemberg zurückzuführen (Baden-Württemberg hat einen Anteil am jährlichen Absatz von Ölheizkesseln von ca. 28 % der gesamtdeutschen Nachfrage).

Als besonders gravierend erweist sich die außerordentlich schwache Nachfrage nach der effizienten Gasbrennwerttechnik in 2010 und 2011 im Vergleich zum restlichen Bundesgebiet. Hier liegen die Unterschiede 2010 bei 18 Punkten und 2011 bei 22 Punkten. Ähnlich stark ist die Differenz bei der Ölbrennwerttechnik.

Diese beiden Punkte / Tatbestände zeigen auf, dass der Modernisierungsprozess in Baden-Württemberg gegenüber den übrigen Bundesländern langsamer verläuft. Alte Gas- oder Ölkessel verbleiben in den Heizungskellern, während im Bundesdurchschnitt ein deutlich höheres Modernisierungstempo vorliegt. Dies ist unmittelbar auf das EWärmeG zurückzuführen, das seine eigenen Ziele konterkariert hat.

4. Zu Artikel 2, Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare –Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG), § 5, (4)

"Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nr.III der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass die Nutzung von Umweltwärme einschließlich der Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen erfolgt, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen und im Jahresmittel mindestens 50 Prozent des Strombedarfs der Wärmepumpe aus solarer Strahlungsenergie in unmittelbarer Nähe der Anlagen zueinander erzeugen."

Bei der aktuellen Entwicklung von Elektro-Wärmepumpen und von Photovoltaik-Anlagen im Markt ist es physikalisch durch die dezentrale Struktur dieser beiden Technologien vorgegeben, dass die Wärmepumpe im einen Objekt durch den Strom einer Photovoltaikanlage im selben oder in einem benachbarten Objekt versorgt wird. Dieser Sachverhalt sollte nicht im Gesetz separat geregelt werden, um gesetzliche Vorgaben in die Gestaltungshoheit der Gebäudeeigentümer zu vermeiden.

Anlagen: 3 Charts zum EWärmeG Baden-Württemberg

Kommentare der Viessmann Werke GmbH&Co. KG zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein hessisches Energiezukunftsgesetz – Drucksache 18/5725

1. Zu § 11 Energiemonitoring, (1)

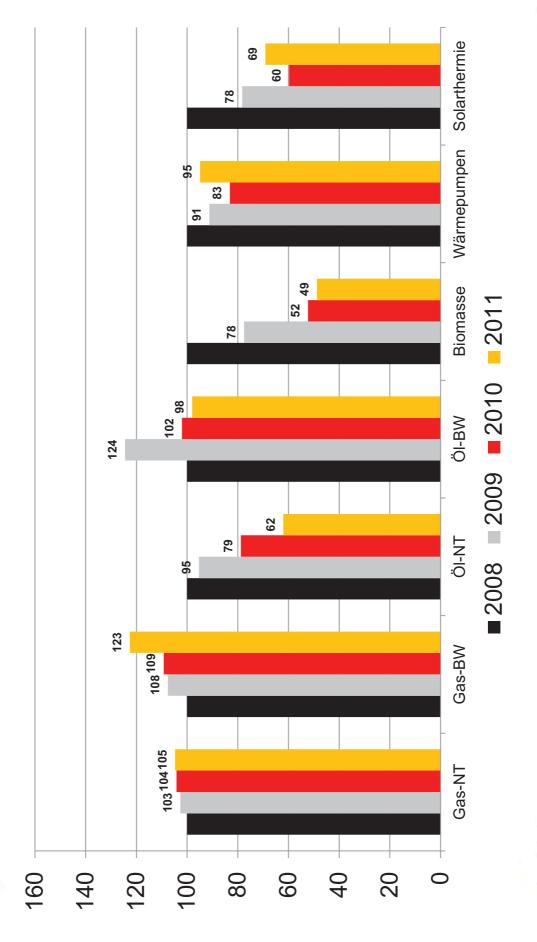
Es soll ein Monitoring zur Erfassung und Fortschreibung der Nutzung erneuerbarer Energien im Strom- und Wärmebereich eingeführt werden. In der Aufzählung der Technologie-Bereiche in (1) fehlt unseres Erachtens die Nutzung der Umgebungswärme (aus Erdreich, Luft und Wasser) durch Wärmepumpen (Elektro- und Brennstoff-getriebene Wärmepumpen).

Das Monitoring sollte diese Technologien unbedingt mit abbilden, die bereits heute im Neubau-Sektor den größten Anteil an den installierten Wärmeerzeugern stellen und große Chancen zur effizienten Wärmeversorgung -bei Beachtung der Randbedingungen- auch im Gebäudebestand besitzen.

Weiterhin sollte u.E. auch der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung (installierte Leistung und geleistete Arbeit) in das Energiemonitoring aufgenommen werden. In § 3 (1), § 5 und § 7 (3) des Gesetzentwurfs wird auf die Bedeutung der KWK eingegangen, folgerichtig sollte die KWK im Energiemonitoring abgebildet werden.



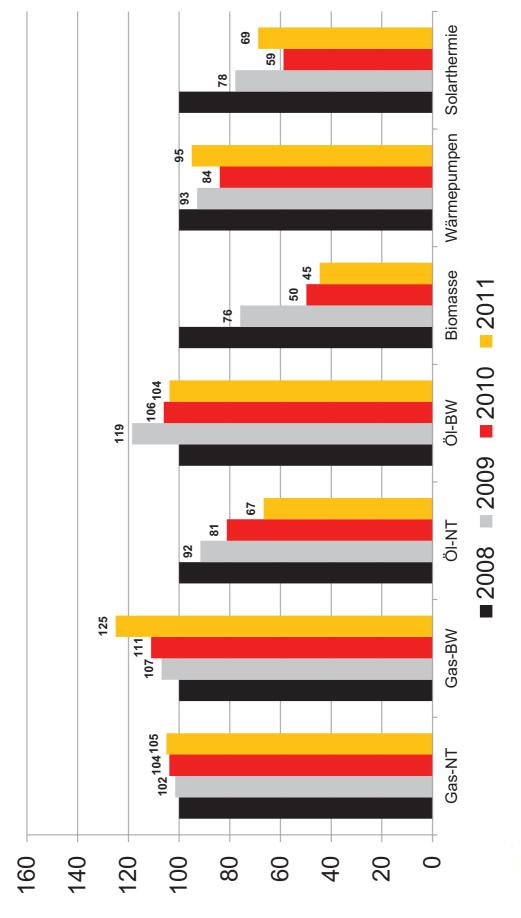
Entwicklung Heizungsmarkt Deutschland 2008-2011







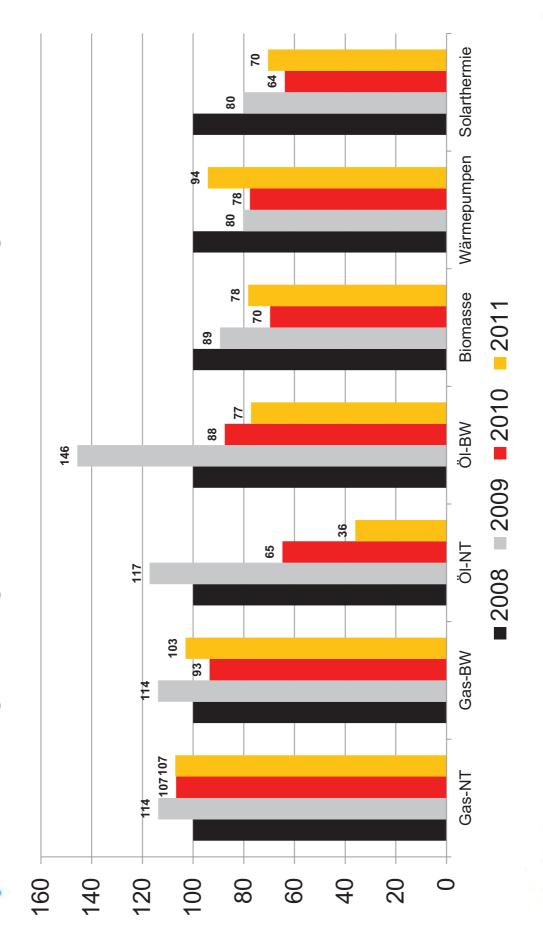
Entwicklung Heizungsmarkt Deutschland ohne Baden-Württemberg 2008-2011







Entwicklung Heizungsmarkt Baden-Württemberg 2008-2011







BWE-Landesbüro, Im Grund 5, 35444 Biebertal

Hessischer Landtag Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 3240 65022 Wiesbaden

Joachim Wierlemann Landesverband Hessen T+49 (0)6446 / 921934 j.wierlemann@bwe-regional.de

Biebertal, 16. August 2012

Schriftliche Stellungnahme

für die Anhörung am 20. August 2012 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz Drucksache 18/5725 vor dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags

Zu Artikel 5 Änderung der Kompensationsverordnung

Bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild können die generellen Aussagen zur Bewältigung von Eingriffen in das Landschaftsbild prinzipiell mitgetragen werden, auch wenn es deutlich bessere Ansätze gibt. Richtungsweisend bei der Beurteilung der Auswirkungen von WEA auf die wahrnehmbare Landschaft sind insbesondere die Veröffentlichungen von Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, TU München, Fakultät für Architektur zu diesem Thema. Hier ist der Tenor, dass "Windkraftanlagen heute zur zeitgemäßen Kulturlandschaft dazugehören", Man müsse die Anlagen "in die Landschaft integrieren, statt sie zu verstecken". Die Turbinen sollten so angeordnet werden, "dass sie einen Sinn ergeben, also zum Beispiel einen Höhenrücken betonen". (Zitat: SÖREN SCHÖBEL-RUTSCHMANN).

Ungeachtet dessen beinhalten die Hinweise zum Landschaftsbild Fehler. Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht immer erheblich. In der modernen, durch technische Einrichtungen geprägten Kulturlandschaft verändern WEA weder Vielfalt noch Eigenart des Landschaftsbildes und schädigen damit auch nicht dessen relative Schönheit. In der Industriekulisse bzw. in der technisch geprägten, urbanen Umwelt stellen sie reizvolle Akzente dar. Dies wird von der Mehrheit der Bevölkerung so wahrgenommen bzw. akzeptiert. Insofern ist es vollständig unangemessen, bereits in der geringsten Wertstufe des Landschaftsbildes eine erhebliche Beeinträchtigung zu unterstellen und aufgrund einer "nicht Kompensierbarkeit" überhöhte Ersatzgeldzahlung festzusetzen. Zwar sind Windenergieanlagen ein klassischer Fall für Ersatzgeldzahlungen gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG, allerdings ist bei der Bemessung dringend die Notwendigkeit des Ausbaus regenerativer Energien zu berücksichtigen, was beim vorliegenden Konzept - insbesondere bei der Erheblichkeitsschwelle sowie beim Maß der Festsetzung der angedachten Zahlungen nicht in Erwägung gezogen wurde.



Die vorliegende Methodik sieht die Einteilung in vier Wertstufen in einem Radius der 15-fachen WEA-Höhe vor. Je nach Wertstufe (1 bis 4) sind anzurechnen:

100 Euro pro Einzelmast
200 Euro pro Einzelmast
300 Euro bzw. pro Einzelmast
400 Euro pro Einzelmast

Es ergeben sich für verschiedene Szenarien die folgenden Einstufungen:

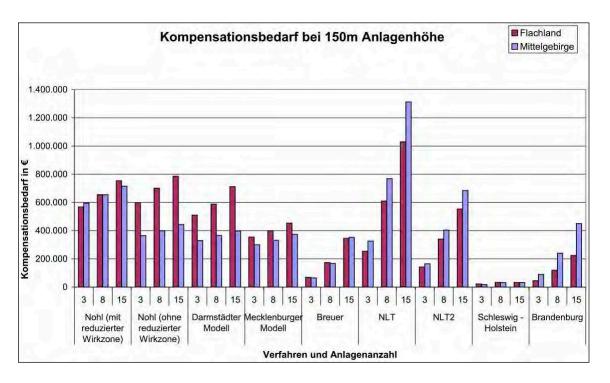
| | Best-Case- Betrachtung | Mittelwert- Betrachtung | Worst-Case- Betrachtung |
|---|---------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Gesamthöhe der WEA | 135 m | 175 m | 200 m |
| Wertstufe (gem. Entwurf) | 1 | 2,5 | 4 |
| Geforderte Ersatzzahlungen | 100 € | 250 € | 800€ |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 1 WEA (Faktor 1) | 13.500,00 € | 43.750,00€ | 160.000,00€ |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 2 WEA (Faktor 1) | 27.000,00 € | 87.500,00€ | 320.000,00€ |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 3 WEA (Faktor 0,75) | 30.375,00 € | 98.437,50 € | 360.000,00 € |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 5 WEA (Faktor 0,75) | 50.625,00€ | 164.062,50 € | 600.000,00€ |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 7 WEA (Faktor 0,75) | 70.875,00 € | 229.687,50 € | 840.000,00€ |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 8 WEA (Faktor 0,5) | 54.000,00€ | 175.000,00€ | 640.000,00€ |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 10 WEA (Faktor 0,5) | 67.500,00€ | 218.750,00€ | 800.000,00€ |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 12 WEA (Faktor 0,5) | 81.000,00 € | 262.500,00 € | 960.000,00€ |
| Geforderte Ersatz- zahlung bei 15 WEA (Faktor 0,5) | 101.250,00 € | 328.125,00 € | 1.200.000,00€ |



Parallel zur kompensatorisch geforderten Ausgleichsleistung (CEF-, FCS- oder reguläre Ausgleichsmaßnahmen) wird gemäß der obigen Berechnung im Extremfall eine zusätzliche Leistung, von 1.200.000 € (oder mehr) gefordert. Selbst die Mittelwertbetrachtung liegt bei bis zu 328.000 € (Windpark mit 15 WEA).

Dabei steigt die Ersatzzahlung in allen Wertklassen bis zur Realisierung der siebten WEA zunächst stark an und sinkt ab Bau der achten WEA sprunghaft um mehr als ein Viertel nach unten. Diese Vorgehensweise – wie in der Tabelle erkennbar – entbehrt jeder Logik. Erst ab Bau der elften WEA überstiege die Ersatzzahlung wieder die Summe, die für den Bau von sieben Anlagen zu zahlen wäre.

Zwar liegt die Mittelwertbetrachtung der vorliegenden Methode vergleichsweise grob im Mittelfeld der in der Bundesrepublik maßgeblich verwendeten Bewertungsverfahren (vergl. Tabelle), doch ist der Sprung hin zu höher klassifizierten Landschaftsräumen überbewertet (von 300 € auf 800 €). Mit einer zusätzlichen Ersatzgeldzahlung von 1.200.000 € dient das nicht der Privilegierung der Windenergienutzung, die Ersatzzahlung ist deutlich zu hoch angesetzt. Zudem entspricht die Klassenbildung (1-2 WEA, 3 - 7 WEA, ab 8 WEA) nicht den tatsächlichen Wirkungen.



Quelle: Kurzfassung Landschaftsbildbewertungsverfahren http://www.wind-ist-kraft.de/download/



Wie auch im Verfahren nach dem NLT (Niedersächsischer Landkreistag) wird bei der vorliegenden Methodik grundsätzlich kein Abzug der sichtverschatteten Bereiche erwogen. Es wird nicht in Betracht gezogen, dass es insbesondere im waldreichen Bundesland Hessen, bei 42 % Waldanteil an der Fläche des Bundeslandes Hessen, weit reichende Sichtverschattungen gibt, ergo großflächige Teile von Natur und Landschaft, in die die Veränderungen des Landschaftsbildes gar nicht einwirken. Fachlich gesehen verzerrt dies einerseits die Gesamtbetrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes durch Auslassung eines elementaren Aspektes. Andererseits werden die Vorprägungen des Landschaftsbildes nicht angemessen berücksichtigt. Außerdem werden etwaige Vorbelastungen, die in der heutigen Kulturlandschaft allgegenwärtig sind, nicht angemessen in der Methodik berücksichtigt.

In Anlehnung an NOHL können bei der Berechnung von Kompensationsverpflichtungen wegen der besonderen Umweltfreundlichkeit von Windkraftanlagen die sog. Wahrnehmungskoeffizienten halbiert werden, da das Wissen um die saubere Energie dieser Anlagen das ästhetische Urteil des Betrachters in der Regel positiv beeinflusst (Quelle: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, NOHL, 1993, Seite 60).

Dieser Aspekt wird in der vorliegenden Methodik ebenfalls vollständig außer Acht gelassen. Schon eine in den Jahren 2000/2001 durchgeführte Bevölkerungsumfrage, mit Schwerpunkt in Nordthüringen bestätigte die allgemeine Akzeptanz der Windenergienutzung innerhalb der Bevölkerung. Die Studie erfasste das Wechselverhältnis zwischen Windenergieanlagen und der Beurteilung des Landschaftsbildes. 29 % der Befragten beurteilen die landschaftsästhetische Wirkung der Anlagen negativ und 37 % stehen diesen positiv gegenüber. 34 % bewerteten die Landschaftsbildwirkung von Windenergieanlagen neutral. Entsprechend steht die Mehrzahl der Bevölkerung (71 %) positiv bzw. neutral gegenüber.

Ein eklatantes Defizit steckt nicht nur in der Verhältnismäßigkeit der vorgebrachten Forderungen sondern auch im internen Verhältnis zwischen der Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und den Ersatzgeldzahlungen als Ausgleich für (so die Sichtweise) "nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Beeinträchtigungen" des Landschaftsbildes.

In Regel findet sich bei den gängigen Bewertungsverfahren die Option einer Kumulation. Es besteht die Möglichkeit, dass Maßnahmen, die für den Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wirksam sind, gleichzeitig als Kompensation des Naturhaushaltes bzw. für den Artenschutz gelten und entsprechend auf beide Schutzgüter (Natur und Landschaft) angerechnet werden können. Da diese Regelung vollständig außer Acht gelassen wird, stehen die monetären Forderungen und die Kosten für die physisch durchzuführenden, regulären Ausgleichsmaßnahmen parallel nebeneinander und bewirken eine Dopplung der regulären Ausgleichsforderungen. Die vervielfachten Kosten werden der hohen Priorität des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nicht gerecht.

Zwar wären die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, doch werden solche Maßnahmen in der Bevölkerung als solche kaum wahrgenommen. Überhöhte Ersatzgeldforderungen würden zentral in irgendwelchen Budgets versickern, anstatt tatsächlich vor Ort Akzeptanzfördernde Projekte zu verwirklichen.



Bereits der erfolgte Rückbau historischer WEA, von denen etwa 30.000 in Deutschland bis zur Industrialisierung betrieben wurden, belegt außerdem eindrucksvoll, dass die Dauer möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mittelfristig begrenzt ist. Auch die aktuellen Entwicklungen zum zunehmenden Rückbau von WEA (Repowering), wobei nach dem Abbau der alten WKA immer weniger neue Windkraftanlagen errichtet werden, bestätigen die temporäre Veränderung des Landschaftsbildes über Betriebsjahre von ca. 15 – 20 Jahre. Dieser Aspekt wird im vorgelegten Bewertungsfaden in keiner Weise berücksichtigt.

Grundsätzlich endet eine (physisch erstellte) Kompensationsmaßnahme mit Beendigung des Eingriffs. Bei Abbau einer Windenergieanlage kann ein zum Zweck des Ausgleiches extensiv bewirtschaftetes Grünland wieder in eine Ackerfläche umgewandelt werden. Eine einmal geleistete Ausgleichszahlung von z.B. 1,2 Millionen Euro bedürfte – bei vorausgesetzter Gleichbehandlung - entsprechend ebenfalls einer Rückzahlung.

Spätestens bei diesem gedanklichen Ansatz stellt sich die Frage, bzw. wird überdeutlich, dass es bei den Ersatzgeldforderungen grundsätzlich an der Verhältnismäßigkeit der Mittel mangelt.

Fazit:

Für die Akzeptanz der Windenergievorhaben ist es unbedingt erforderlich, dass den Bürgern vor Ort eine finanzielle Teilhabe zu angemessenen Renditen ermöglicht wird. Wenn aber die hohen finanziellen Belastungen durch die sehr hohen Untersuchungs- und Kompensationsanforderungen von kleineren Bürgerwindgesellschaften und den Kommunen nicht mehr getragen werden können und nur noch finanzkräftige institutionelle Anleger oder internationale Fondsgesellschaften den hohen Kostenaufwand tragen können, bedeutet das eine abnehmende Akzeptanz für die Energiewende.

mit freundlichen Grüßen

Joachim Wierlemann

Landesvorsitzender Hessen Bundesverband Windenergie



Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES

Institutsleitung Kassel Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Königstor 59 34119 Kassel

Telefon + 49 561 7294-345 | Fax -300 juergen.schmid@iwes.fraunhofer.de www.iwes.fraunhofer.de

Kassel, 14. August 2012

Kommentare zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Fraunhofer IWES | Königstor 59 | 34119 Kassel

Der Gesetzentwurf behandelt Förderstrukturen für die Entwicklung und Anwendung erneuerbarer Energietechnologien mit dem Ziel einer Vollversorgung bis 2050. Dabei wurde der Verkehrssektor ausgeklammert, obwohl dieser Bereich die höchsten Zuwachsraten am Primärenergieverbrauch aufweist und die höchsten Anforderungen an eine Umstellung auf erneuerbare Energien stellt. Technologieentwicklungen, wie z.B. elektrische Antriebe, Energieübertragungssysteme für den mobilen Bereich, Kommunikationsstrukturen in Verbindung mit neuen Geschäftsmodellen zur Energieversorgung mobiler Teilnehmer bleiben damit außen vor. Das Ziel, bis zum Jahr 2030 eine vollständige Versorgung landeseigenen Gebäuden zu erreichen, führt möglicherweise zu falschen Anreizen. Wenn z.B. diese Gebäude in Zukunft mit Wärmepumpen beheizt werden sollen, die elektrische Energieversorgung aber erst 2050 komplett auf erneuerbare Energien umgestellt werden soll, schließt die geplante Vorschrift diese zukunftsträchtige Maßnahme aus!

Dem Stellenwert der Kraft-Wärmekopplung (KWK) wird nach meiner Einschätzung zu wenig Beachtung geschenkt. Wenn auch heute die KWK überwiegend auf der Basis fossiler Brennstoffe betrieben wird, kann erwartet werden, dass diese Technik durch die zunehmende Gaserzeugung aus biogenen Quellen und aus überschüssigem Strom zunehmend grüner wird. Dies kann langfristig dazu führen, dass für die Reduktion der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich nicht unbedingt nur hohe Wärmedämm-Standards führen, wenn Wärme aus der KWK bzw. aus Wärmepumpen emissionsfrei wird.

Kassel, 14. August 2012

Industriepolitische Strukturmaßnahmen fehlen bislang im Entwurf, obwohl zu erwarten ist, dass bei geeigneter Flankierung durch die Landesregierung bedeutende Industriezweige entstehen werden. Dazu gehört auch die Bildungsstruktur, hauptsächlich an Universitäten und Hochschulen mit entsprechenden Schwerpunktprogramm auf den Gebieten der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energie.

Die Einrichtung eines Energierats kann sinnvoll sein. Allerdings sollte zusätzlich ein Koordinator für die Energiewende bestellt werden, der z.B. auch die Abstimmung des hessischen Energieprogramms mit dem nationalen Programm vornimmt.

Jürgen Schmid



Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik IWES

Institutsleitung Kassel Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schmid

Königstor 59 34119 Kassel

Telefon + 49 561 7294-345 | Fax -300 juergen.schmid@iwes.fraunhofer.de www.iwes.fraunhofer.de

Kassel, 15. August 2012

Kommentar zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein hessisches Energiezukunftsgesetz

Dieser Entwurf zielt darauf ab, den Endverbrauch in Hessen bis zum Jahr 2050 vollständig mit Hilfe erneuerbarer Energien zu decken. Als ein wichtiges Element wurde dabei die energetische Gebäudesanierung identifiziert. Die dabei geplante Steigerung der Sanierungsrate von gegenwärtig 0,75 auf 2,5 bis 3 Prozent halte ich für außerordentlich ambitioniert. Sie kann jedoch gelingen, wenn sich die Sanierung nicht ausschließlich auf die verbesserte Wärmedämmung konzentriert, sondern auch gleichwertige Maßnahmen in Bezug auf die Reduktion von CO₂-Emissionen zuläss0t. Dies kann z.B. durch die Nutzung elektrischer Wärmepumpen geschehen, die heute zwar kaum Vorteile gegenüber der klassischen Öl- bzw. Gasheizung aufweisen, deren CO₂-Bilanz sich aber mit dem Umbau der Stromerzeuger immer besser wird, bis diese bei einer vollständig auf erneuerbaren Energien basierenden Stromerzeugung gegen Null geht!

Ein vergleichbarer Effekt ist bei der verstärkten Nutzung der Kraft-Wärmekopplung (KWK) zu erwarten, wenn Erdgas zunehmend durch Gas aus biogenen Quellen, oder aus Überschüssen der Stromproduktion ersetzt wird. Die Optimierung aus Wärmedämmung und der Nutzung von Wärmepumpen bzw. der KWK reduziert sich dann auf eine rein betriebswirtschaftliche Fragestellung. Bei der Umstellung der Stromerzeugung sehe ich allerdings die Nutzung von Kleinwindanlagen aus wirtschaftlicher Sicht sehr skeptisch.

Neben der Elektromobilität im PKW-Bereich existiert im Verkehrssektor noch ein großes Forschungsund Entwicklungspotential zur Elektrifizierung des Schwerlast- und Schienenverkehrs. Hier existiert in Hessen ein erhebliches Know-How Potential, das sich für die Schaffung neuer Industriezweige anbietet.

Fraunhofer IWES | Königstor 59 | 34119 Kassel

Kassel, 15. August 2012

Die industriepolitische Strategie der Landesregierung könnte vor allem auf den Gebieten der Technologieentwicklung z.B. für die Elektromobilität, den Gebäudesektor und durch die Einrichtung auch international ausstrahlender Testzentren ausgebaut werden. Für die Themen Energieeffizienz und erneuerbare Energien sollten auch in Universitäts- und Hochschulbereich Schwerpunkte gesetzt und ausgebaut werden.

Jürgen Schmid

Stellungnahme SUN - Stadtwerkeunion Nordhessen

Von: Rotzsche Lars [mailto:Lars.Rotzsche@sw-kassel.de]

Gesendet: Freitag, 17. August 2012 17:18

An: Thaumüller, Karl-Heinz (HLT)

Cc: 'Martin Rühl (martin.ruehl@stadtwerke-wolfhagen.de)'

Betreff: Anmeldung zur Anhörung am 20.08. zum Energiezukunftsgesetz und zum

Energie-Konjunktur-Gesetz

Sehr geehrter Herr Thaumüller,

vielen Dank für die Einladung der SUN - Stadtwerkeunion Nordhessen zu der Anhörung am 20.08. zum Energiezukunftsgesetz und zum Energie-Konjunktur-Gesetz.

Wir möchten hiermit Herrn Martin Rühl, Geschäftsführer der SUN -Stadtwerkeunion Nordhessen und Herrn Lars Rotzsche, Mitarbeiter der SUN zur Teilnahme an der Anhörung anmelden.

Wir regen an, dass die Kompensation für den Eingriff mastenartiger Bauwerke in das Landschaftsbild nicht allein monetär erfolgen sollte (Artikel 5 der Energiezukunftsgesetzes) sondern auch weiterhin durch konkrete Kompensationsmaßnahmen (z.B. Pflanzung hochwachsender Bäume, wie Pappeln, am Ortsrand zur Störung der Sichtbeziehungen).

Weiterhin regen wir an, dass im Energiezukunftsgesetz geregelt wird, dass eine zentrale Stelle bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Frankfurt/Main zur Bewertung der Avifauna- und Fledermausgutachten in Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren für Windenergieprojekte geschaffen wird, um die in der fachlichen Bewertung der Artenschutzrechtlichen Aspekte überlasteten Oberen Naturschutzbehörde zu entlasten.

Wir sind gern bereit die Anregungen mündlich vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Lars Rotzsche

Dipl.- Ing. Lars Rotzsche Planungsingenieur Windenergie

SUN - Stadtwerke Union Nordhessen

c/o:

Städtische Werke Kassel AG Abteilung Kommunale Kooperationen Königstor 3 - 13 34117 Kassel www.stwks.de

Tel. +49 561 782-2927

Lars.Rotzsche@sw-kassel.de